



## Satzung des Bund Deutscher Nordschleswiger Ortsverein Sommerstedt

### **§ 1 Namen und Ziele**

Der Verein führt den Namen „Bund Deutscher Nordschleswiger, Ortsverein Sommerstedt“.

Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung der deutschen Volksgruppe in Sommerstedt und Umgebung und die Mitwirkung an einer harmonischen Entwicklung im deutsch-dänischen Grenzland. Der Ortsverein ist zuständig für die deutsche Kulturarbeit vor Ort sowie für die Koordinierung der Termine der deutschen Vereine in seinem Einzugsgebiet.

Der Ortsverein gibt sich seine eigene Satzung, die nicht gegen die Bestimmungen der übergeordneten BDN Satzung verstoßen darf.

Das Wappen des Ortsvereins ist das BDN Wappen mit dem Zusatz Bund Deutscher Nordschleswiger und dem Namen des Ortsvereins.

### **§ 2 Gebiet**

Die Feststellung und Abgrenzung des Ortsvereins erfolgt durch den Hauptvorstand im Einvernehmen mit dem Ortsverein.

### **§ 3 Mitgliedschaft & Mitgliedsbeitrag**

Die Mitgliedschaft im Bund Deutscher Nordschleswiger wird durch Beitritt zu einem Ortsverein, in der Regel dem Ortsverein des Wohnsitzes, erworben. Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Ortsvereinsvorstand.

Berufungsinstanz ist der BDN Hauptvorstand.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Generalversammlung festgelegt.

### **§ 4 Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Ortsvereins.

Die Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Sie wird spätestens vierzehn Tage vorher durch Bekanntgabe des Termins und der Tagesordnung im „Der Nordschleswiger“ oder durch schriftliche Einladung an die Mitglieder einberufen. (Rundbrief per Post oder per E-Mail)

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Wenn mindestens 10 Mitglieder die Einberufung schriftlich beantragen, muss eine außerordentliche Generalversammlung durchgeführt werden. Ein Vorschlag zur Tagesordnung muss beigefügt sein.

Alle Vereinsmitglieder sind stimmberechtigt.

Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist die Generalversammlung beschlussfähig ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

Folgende Tagesordnungspunkte sind bei der ordentlichen Generalversammlung obligatorisch:

- Wahl eines Versammlungsleiters, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung
- Wahl eines Protokollführers
- Jahresbericht des Vorsitzenden und des Kassierers
- Aussprache und Entlastung
- Wahlen

Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens sieben Tage vor der Generalversammlung schriftlich vorliegen.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für drei Jahre gewählt. Nur der Vorsitzende wird direkt von der Generalversammlung gewählt.

Es werden zwei Revisoren für ein Jahr gewählt.

Die Generalversammlung des Ortsvereins wählt Delegierte für ein Jahr, die den Ortsverein bei der Bezirksdelegierten- sowie bei der BDN Delegiertenversammlung vertreten. Der Vorsitzende ist kraft Amtes Delegierter. Neben den Delegierten werden mindestens ein bis drei Vertreter gewählt.

Laut BDN Satzung wählen Ortsvereine mit 40 bis 80 Mitgliedern einen Delegierten sowie einen zusätzlichen Delegierten für jede angefangenen weiteren 40 Mitglieder.

Bei jeder Generalversammlung und Sitzung wird ein Protokoll geführt. Es enthält mindestens die Beschlüsse in genauer Fassung.

## **§ 5 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus vier bis sieben Mitgliedern, darunter

- Vorsitzender
- Stellvertretender Vorsitzender
- Kassierer
- Protokollführer
- SP-Kontaktperson

Der Vorsitzende wird direkt von der Generalversammlung gewählt. Die übrigen Posten werden im und vom Vorstand verteilt.

Der Vorstand tagt mindestens zweimal jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Ortsvereinsvorsitzende gehört dem Bezirksvorstand an, kann sich aber durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

## **§ 6 Finanzen**

Der Kassierer verwaltet die Gelder des Ortsvereins.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Nach Ende des Geschäftsjahres wird die Jahresrechnung des Kassierers durch die Revisoren überprüft.

Das Prüfungsergebnis wird im Kassenbuch schriftlich festgehalten. Die Revisoren sind berechtigt jederzeit Einblick in die Kassenführung zu nehmen.

### **§ 7 Satzungsänderung**

Die Generalversammlung beschließt über Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit.

### **§ 8 Auflösung**

Der Ortsverein wird nur aufgelöst, wenn dies auf zwei aufeinanderfolgenden Generalversammlungen beschlossen wird. Dazu ist auf der ersten Versammlung eine 2/3 Mehrheit und auf der zweiten eine einfache Mehrheit notwendig. Die Generalversammlung beschließt, wie das Vermögen des Vereins im Rahmen der deutschen Volksgruppe zu verwenden ist.

Angenommen von der Generalversammlung in Mølby am ..... 12.3.2014 .....



Versammlungsleiter



Ortsvereinsvorsitzender

*Alle Funktionsbezeichnung dieser Satzung  
sind grundsätzlich männlich/weiblich zu verstehen.*